

haupt, die man von den Kreistagen hat, theile ich nach den Erfahrungen, die ich gemacht habe, nicht ganz diese Ansicht. Meine Erwartungen sind etwas geringer, und es scheint mir, als ob das, was man sich versprochen, und wessen man von den Kreistagen sich zu versehen, mit dem, was sie geleistet, in einigem Widerspruch stehe. Es sind schöne Worte, welche in der vorigen Kreistagsordnung in dem ersten Satze über den Zweck ausgesprochen worden sind: „Die Wohlfahrt des Kreises zu befördern und nach Möglichkeit abzuwenden, was selbiger hinderlich sein könnte, Dasjenige aber, was hierzu gehört, zu berathen und zu bevormorten.“ Allein sie enthalten zu viel auf der einen Seite, und auf der andern Seite sind der Mittel, welche man hat, um das zu leisten, was als Ziel aufgestellt ist, so wenige, daß man schwerlich einen erfreulichen Ausgang absehen kann. Die Erfahrung hat nicht gezeigt, daß von den Kreisständen nach ihren Versammlungen etwas Erhebliches in Antrag gebracht oder ausgeführt worden ist. Die Erinnerungen, welche an die Kreisdeputationen aus der Zeit des Befreiungskrieges abstammen, sind keineswegs angenehm. Man sagt, sie seien zu Besorgung der ständischen Angelegenheiten des Kreises nöthig. Nun sind aber solche Angelegenheiten der Art, daß Versammlungen stattfinden müssen. Diese machen aber Reisen nothwendig, deren Auslagen aus der Kasse zu bestreiten. Ist die Kasse dazu ausreichend genug, was aber gewiß nicht in allen Kreisen der Fall ist, so wäre gegen diese Verwendung Nichts einzuwenden. Man hat ferner gesagt, daß bei den kreisständischen Wahlen auch die Wahlen zum Landtage beachtet werden können; das Letztere kann aber nicht ein Geschäft des Kreises sein, sondern es werden, wenn ein Kreistag nothwendig ist, auch Wahlen dazu vorgenommen werden müssen. Ein 4. als Zweck der Kreisstände in der Kreistagsordnung aufgestellter Punct ist der auch im Deput.-Gutachten angegebene, nämlich: die Besorgung der Kreisangelegenheiten, welche ihnen von der Staatsregierung aufgetragen werden. In diesem Falle, der übrigens selten stattfinden wird, wird Derjenige, dem die Staatsregierung Etwas aufträgt, als Staatsdiener anzusehen sein. Diese Ansicht hat man wenigstens neuerdings gefaßt. Sollen ganze Kreisversammlungen mit Auftrag versehen werden, so läßt sich dies nicht anders denken, als mit collegialischer Berathung und öfterem Zusammenkommen. Dies erforderte großen Kostenaufwand, denn es würden einzelne Kreismitglieder dem sich nicht ohne genügende Entschädigung unterziehen. Auch würde es ihnen außerdem nicht angefallen werden können. Uebrigens halte ich die ständische Mitwirkung mit der Verfassungs-Urkunde unverträglich, denn die Verfassungs-Urkunde bestimmt die Rechte Sr. Majestät des Königs, der Staatsregierung und der Stände ganz genau. Es heißt dort in der §. 4. „Der König ist das souveraine Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus.“ Die Stände haben nun das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung, Gesetze können ohne Zustimmung der

Stände nicht erlassen werden, ferner das Recht der Bewilligung und das Recht, die Ausschreibung der Ausgaben zu genehmigen. Die Administration ist Sache der Regierung, darf nie Sache der Stände und eben so wenig kann sie Sache der Kreisstände sein. Sobald ein Kreisstand oder eine ganze Kreisversammlung mit Auftrag von der Staatsregierung versehen wird, geht sie in Staatsdienst über. Zu angemessener Vollziehung solcher Aufträge ist nach den jetzigen verwickelten Verhältnissen im Leben nicht Jeder geeignet, sondern es ist dazu eine Vorbereitung nöthig, wie sie längerer Staatsdienst gewährt. Nimmt man nun an, daß die Kreisstände ihren gewöhnlichen Geschäften vorzustehen haben, so kann es nicht fehlen, daß ihnen die Befähigung abgeht, welche man von einem Staatsdiener fordert. Es sind also in der Regel die Mitglieder der Kreisversammlung als solche wohl nicht die geeigneten Personen, um mit Auftrag versehen zu werden. Die Berathungen, welche stattfinden sollen auf den Kreistagen über Gegenstände zum Wohle des Kreises, würden dann nur zweckmäßig gehalten werden können, wenn die hohe Staatsregierung bei den Kreisversammlungen gleich wie bei den Ständeversammlungen durch einen Commissair Theil nehmen wollte, um über die betreffenden Gegenstände solche genügende auf die Beschlußnahme einflußvolle Auskunft zu geben, wie sie nur die Staatsregierung ertheilen kann, wie dies auch bei den Kreistagen der Oberlausitz nach dortigen Statuten zuweilen stattfindet. Das würde neue auf das Budjet zu bringende Ausgaben verursachen. Auch das Grundsteuer- und Gewerbeswesen ist im Deput.-Berichte als Gegenstand mit angeführt, aber auch von diesem Satze kann ich mir nichts Erhebliches versprechen. Das Grundsteuersystem wird neu eingeführt, und eine Berathung von einzelnen Kreisständen darüber würde zu Nichts führen. Die Vorschläge, welche solche etwa an die Staatsregierung zu bringen hätten, wenn das neue Grundsteuersystem eingeführt ist, würden nach meiner Ueberzeugung kaum zulässig sein, und es könnte ihnen nicht Folge gegeben werden. Ueber das Gewerbeswesen sollen Berathungen stattfinden; diese möchten aber wohl besser bei der Ständeversammlung gehalten werden, denn es steht jedem einzelnen Gewerbetreibenden frei, seine Beschwerden, Wünsche und Bedürfnisse bei der Staatsregierung oder auch bei der Ständeversammlung vorzustellen. Wir haben das bei der vorigen Ständevers. erfahren; es sind da viele Petitionen eingekommen, bei der jetzigen wieder. Die Kreisstände haben solche Petitionen bis jetzt nicht eingebracht, und es ist wohl nicht anzunehmen, daß dergleichen künftig von ihnen werden eingebracht werden. Bei der Veränderung beabsichtigt man, daß der Bauernstand mit Antheil an den Kreistagen nehmen soll. Dieser Stand wird aber, da von den Steuerverhältnissen hier nicht die Rede ist, von den Rittergutsbesitzern in seinen gewerblichen Interessen hinlänglich mit vertreten, denn die Grundsteuern können dabei, wie gedacht, so wenig als die Frohnen, wegen welcher im Ablösungsgesetz Vorsorge geschehen, in Frage kommen. Die Gewerbe werden durch die Städte vertreten, denn jede Stadt sendet einen Abgeordneten. Es sind aber gewerbliche Ge-